

## Antrag auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte

Neuantrag (Ein-/Umschulung) ab: \_\_\_\_\_

Umzug (neue Anschrift) ab: \_\_\_\_\_

---

*Einen Anspruch auf Ausstellung einer Fahrkarte haben nur die Schüler\*innen der Jahrgangsstufen 1 bis 10, die nicht im Schulort wohnen und deren Schulweg von der Wohnung bis zur **nächstgelegenen Schule** der gewählten Schulart (einfache Entfernung)*

⇒ 1. bis 4. Jahrgangsstufe: mehr als 2 km

⇒ 5. bis 10. Jahrgangsstufe: mehr als 4 km beträgt.

---

### 1. Angaben zum Schüler/ zur Schülerin

männlich

weiblich

\_\_\_\_\_  
Nachname, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

Hauptwohnsitz identisch mit Adresse unter Nr. 3  ja  nein (Bitte abweichende Anschrift angeben)

\_\_\_\_\_  
besuchte Schule

\_\_\_\_\_  
Jahrgangsstufe bei Gültigkeitsbeginn der Fahrkarte

### 2. Angaben zur Fahrkarte

Einstiegshaltestelle am Wohnort: \_\_\_\_\_  
Bezeichnung der Haltestelle (ggfls. bei Busfahrer erfragen)

### 3. Angaben zum gesetzlichen Vertreter/Antragssteller

\_\_\_\_\_  
Nachname, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon, E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)

**Bitte wenden →**

#### 4. Wichtige Hinweise

- Ein Folgeantrag für alle weiteren Schuljahre bis zur 10. Jahrgangsstufe ist nicht erforderlich, sofern keine Änderungen (Wohnungswechsel, Schulwechsel etc.) vorliegen. Für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 ist ein entsprechender Antrag beim Kreis Steinburg zu stellen.
- Bei Verlust oder Abhandenkommen der Fahrkarte sind die Kosten i.H.v. **15,00 €** für eine Ersatzfahrkarte vom Antragssteller zu übernehmen. Bis zur Ausstellung der neuen Karte sind die anfallenden Kosten selbst zu tragen und nicht erstattungsfähig.
- Es besteht die Verpflichtung, die Fahrkarte bei Wechsel des Wohnortes, der Schule, der Schulart oder bei vorzeitigem Schulabgang unverzüglich an die Schule oder die Stadt Itzehoe zurückzugeben und die veränderten persönlichen Verhältnisse mitzuteilen. Entstandene Kosten für einen unberechtigten Zeitraum sind der Stadt Itzehoe durch den Antragssteller zu erstatten.
- Die Fahrkarte gilt in dem bewilligten Zeitraum ganzjährig, d. h. während der Dauer des gesamten Schuljahres. Geltungsbereich der Fahrkarte ist der gesamte Zonenbereich.
- Die Schulträger sind berechtigt, gem. § 30 Abs. 1 des SchulG im erforderlichen Rahmen personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern. Dies umfasst u. a. die Adressdaten der Eltern, zu denen ggf. auch die Telefonnummer und Email-Adresse gehören. Bei der Datenverarbeitung werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Die Namen und Adressen von den Eltern und den Schülerinnen und Schüler werden dem Schulträger gem. § 30 Abs. 3 SchulG von den Schulen übermittelt. Die weitere Datenverarbeitung durch die Stadt Itzehoe richtet sich nach § 11 der Schülerbeförderungssatzung. Die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten zu Nr. 1 bis 3 werden den jeweiligen Verkehrsbetrieben zum Zwecke der Ausstellung der Schülerfahrkarte übermittelt. Sofern Sie keine oder nur unvollständige Angaben machen, kann über den Antrag nicht entschieden werden. Ihnen steht der in § 27 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) genannte Auskunftsanspruch zu.

Ich bestätige, dass die vorstehenden gemachten Angaben korrekt sind. Die Voraussetzungen und Bestimmungen sowie die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen und willige diesen ein.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

#### **Von der Schule auszufüllen:**

Der/Die Schüler/in besucht ab dem \_\_\_\_\_ unsere Schule.

Die o. a. Angaben werden bezogen auf den Schulbesuch bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel der Schule

Bitte senden Sie den Antrag an die folgende Adresse oder geben Sie diesen im Schulbüro ab.

**Stadt Itzehoe  
Abt. Schulverwaltung  
Reichenstr. 23  
25524 Itzehoe**